



# Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration  
und Verbraucherschutz  
Abteilung 2  
Herr Rainer Liesegang  
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam  
- per E-Mail -

Potsdam, 08.09.2022

## **Stellungnahme des Landesbehindertenbeirates Brandenburg zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsausführungsgesetzes im Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften“**

Sehr geehrter Herr Liesegang,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum og. Gesetzesentwurf.

Gegen diesen Entwurf haben wir keine grundlegenden Einwände. Gestatten Sie dennoch einige Hinweise zur Arbeitsgemeinschaft nach § 3, der erweiterten Unterstützung sowie dem Versorgungsschlüssel für Betreuungsangebote.

### **Zu § 3 Absatz 2**

Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf überörtlicher Ebene ist sehr zu begrüßen, auch hinsichtlich eines Ortes zur Reflexion und Qualitätssicherung der Umsetzung der rechtlichen Betreuung in Brandenburg.

Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zur „Gleichen Anerkennung vor dem Recht“ weist insbesondere in den Absätzen 3 und 4 darauf hin, dass nicht nur Maßnahmen der rechtlichen Unterstützung sichergestellt werden müssen, sondern auch, dass im Falle einer Unterstützungsleistung, die die Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffen, der „Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden“. Wird die Unterstützung im Rahmen der rechtlichen Betreuung benötigt, muss deren landesweite Umsetzung den vielfältigen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden, ohne sie aufgrund ihrer Behinderung zu benachteiligen. Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK weist zudem darauf hin, dass Maßnahmen der rechtlichen Unterstützung in regelmäßigen Abständen von unparteiischen Behörden und gerichtlichen Stellen überprüft werden müssen.

Der Landesbehindertenbeirat ist die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg. **Wir gehen davon aus, dass er an der Arbeitsgruppe in und mit dieser Funktion an der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft beteiligt wird (§ 5 AG-SGB IX).**

## Zu § 4

Mit dem Gesetz auf Bundesebene zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das im Mai 2021 verabschiedet wurde und am 01.01.2023 in Kraft tritt, ist eine umfassendere Selbstbestimmung von Betroffenen geplant. Geschehen soll dies vor allem mit dem neuen Instrument der erweiterten Unterstützung, das mithilfe von Angeboten rechtlicher Beratung den Einsatz von Betreuern vermeiden soll. Dass dieses Instrument nun lediglich an gerichtliche Verfahren gebunden ist, nimmt der ursprünglich beabsichtigten Stärkung der Selbstbestimmung von Betroffenen die Kraft. Zudem muss die Unabhängigkeit sowie die Qualität der Betreuungsleistung weiterhin überprüft werden, insbesondere, wenn Betreuungsbehörden im Rahmen der Modellprojekte Aufträge auch an private oder professionelle Betreuer delegieren können.

## Zu § 5

Bei den angegebenen Kriterien zur Anerkennung von Betreuungsvereinen besteht bei Nichterfüllung das Risiko, dass vertrauensvolle Bindungen durch langjährige Begleitungen von Ehrenamtlichen verloren gehen und somit letztendlich auch die Querschnittstätigkeit des Vereins. Insbesondere Tätigkeitsberichte und anderer aufwendiger administrativer Mehraufwand kommt zur ohnehin schon „nur“ ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit hinzu. Hier sollten daher insbesondere die administrativen Hürden geringgehalten werden.

### Zu § 5 Absatz 3

Eine Einteilung des Landes in Versorgungsbereiche in Zusammenhang mit der Bedarfsdeckung von einer **Vollzeitäquivalenten pro 100.000 Einwohner** ist **nicht** zu empfehlen. Da Brandenburg als Flächenland einerseits eher dünn besiedelte ländliche Gebiete hat und andererseits in den Regionen, die an Berlin grenzen, eine deutlich höhere Bevölkerungsdichte aufweist, sollten sich die Versorgungsbereiche hinsichtlich der Fläche sowie der Nähe zu Berlin oder einer kreisfreien Stadt orientieren.

Weiterhin wird in der Gesetzesbegründung die Anwendung von Versorgungsbereichen damit begründet, dass sie im Rahmen des Brandenburgischen Schwangerschaftskonfliktgesetzes erfolgreich sind. Wenn dort ein Mindestversorgungsschlüssel von einer Vollzeitäquivalenten für **40.000 Einwohner** festgelegt ist, spricht aus unserer Sicht alles dafür, diesen Schlüssel auch im hier maßgeblichen Kontext zugrunde zu legen. Auf jeden Fall ist ein ausreichendes Betreuungsangebot in Wohnortnähe der Betroffenen sowie barrierefreie Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Wir wären dankbar, wenn diese Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt würden, und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Paulat  
Vorsitzende